

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 07.01.2019
Dezernat VI	Amt Amt 66	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0005/19

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	05.02.2019	nicht öffentlich
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	14.03.2019	öffentlich
Stadtrat	21.03.2019	öffentlich

Thema: Gemeinsame Nutzung Geh- und Radweg

Mit Beschluss-Nr. 2242-062(VI)18 (A0156/18) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 06.12.2018 den Oberbürgermeister

„...beauftragt zu prüfen, ob auf breiten Gehwegen in der Landeshauptstadt Magdeburg eine gemeinsame Nutzung als Geh- und Radweg (Zeichen 240) erfolgen kann. Der Radweg soll untergeordnet sein.“

Die Stadtverwaltung möchte folgendes Prüfergebnis mitteilen.

Im Straßenverkehrsrecht sind Gehwege den Fußgängern vorbehalten. Andere Verkehrsarten sind von ihnen ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage für das Zeichen 240 – Gemeinsamer Geh- und Radweg – ist die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Gemäß § 2 StVO müssen Fahrzeuge die Fahrbahn möglichst weit rechts benutzen. Das gilt auch für Fahrräder. Eine Pflicht, Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung zu benutzen, besteht nur, wenn dies durch Zeichen 237, 240 oder 241 StVO angeordnet ist.

Mit der Anordnung des Zeichens 240 StVO wird die Benutzungspflicht für Radfahrer angeordnet. Diese Benutzungspflicht darf nur dort angeordnet werden, wo es die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf erfordern. Ist aus Verkehrssicherheitsgründen die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht mit den Zeichen 237, 240 oder 241 StVO erforderlich, so sind vor der Anordnung weitere Voraussetzungen zu erfüllen, wie z. B. das Vorhandensein/Anlegen von Verkehrsflächen für Radfahrer sowie deren Beschaffenheit, ausreichende Breiten und Linienführung. Das Zeichen 240 StVO ist nicht unbegründet, flächenhaft anzuordnen. Es ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, bei der zuerst eine besondere Gefahrenlage für den Radverkehr auf der Fahrbahn (§ 2 StVO) festzustellen ist und im Anschluss eine mögliche gemeinsame Nutzung eines Gehweges geprüft wird. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei der Straßenverkehrsbehörde.

Eine allgemeine Aufstellung des Zeichens 240 StVO im Sinne des Antrages ist nicht möglich.

Dr. Scheidemann